

Ausstellungs-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung
- § 3 Termenschutz und Formalitäten
- § 4 Zulassung von Hunden
- § 5 Zulassung von Ausstellern
- § 6 Meldung
- § 7 Meldegelder
- § 8 Haftung
- § 9 Pflichten des Ausstellers/Vorführers
- § 10 Rechte des Ausstellers
- § 11 Hausrecht
- § 12 Personen im Ring
- § 13 Rassen- und Klasseneinteilung
- § 14 Versetzen eines Hundes
- § 15 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 16 Platzierungen
- § 17 Verspätet erscheinende Aussteller
- § 18 Bekanntgabe von Bewertungen
- § 19 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 20 Pflichten des Zuchtrichters
- § 21 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter
- § 22 Zuchtrichterwechsel
- § 23 Zuchtrichter-Anwärter

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

- § 24 Wettbewerbe
- § 25 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften
- § 26 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel
- § 27 Neutrales CAC und neutrales Jugend-CAC
- § 28 Deutscher Champion (Klub)

Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

- § 29 Ausfallen der Rassehunde-Ausstellung
- § 30 Angliederung von Sonderschauen
- § 31 Meldeformular/Bestätigung
- § 32 Klasseneinteilung
- § 33 Einlass
- § 34 Richterbericht

Vierter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Reihenfolge des Richtens
- § 36 Bundessieger- und VDH-Europasieger-Ausstellung
- § 37. Ordnungsbestimmungen
- § 38. Ausstellungs-Ordnung des VDH-Mitgliedsvereins
- § 39. Wichtigkeit von Teilen dieser Ordnung
- § 40. Durchführungsbestimmungen
- § 41. Inkrafttreten

Ausstellungs-Ordnung

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen.
Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näherbringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.
Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.
Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung

1. Die nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. Vorbereitung und Ablauf sind in den Bestimmungen dieser Ausstellungs-Ordnung, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI) geregelt.
 1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen
 2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen
 3. Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der VDH-Mitgliedsvereine (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen)
2. Die Bestimmungen dieses ersten Abschnitts „Allgemeiner Teil“ gelten – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – für alle termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen (insbesondere auch Spezial-Rassehunde-Ausstellungen).
3. Nicht termingeschützte Ausstellungen bzw. Zuchtschauen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung. Auf nicht termingeschützten Ausstellungen bzw. Zuchtschauen dürfen weder Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (Klub)“ in Wettbewerb gestellt werden. Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Alle Regelungen zum Antrag auf Termenschutz für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und die einzuhaltenden Formalien sind als Durchführungsbestimmungen „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ gesondert geregelt. Sie werden durch den Vorstand (nach Anhörung des Ausstellungsausschusses) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

§ 4 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI und/oder VDH hinterlegt ist und die in ein von der FCI und/oder VDH anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
2. Ausstellungsverbot für kupierte Hunde
Es gilt ein Ausstellungsverbot für folgende Hunde aus dem In- und Ausland, wenn
 1. die Ohren kupiert sind und/oder
 2. die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).
3. Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.
4. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.
5. Läufe Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.

§ 5 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse,

Ausstellungs-Ordnung

in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen. Ringhelfer dürfen keine Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.

3. Personen, die durch rechtskräftigen Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehund-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines nach Anhörung bestätigt hat. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Verbandsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Kommerzielle Hundehändler dürfen an VDH-Ausstellungen nicht teilnehmen.

§ 6 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls denselbigen.
4. Doppelmeldungen sind unzulässig.
5. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 7 Meldegelder

Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter festgelegt.

§ 8 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 9 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 37 erlassen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden.

§ 10 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehund-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung oder im Falle von Internationalen oder Nationalen Rassehund-Ausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH-Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen oder die Sicherheitsgebühr ist unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rückerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 11 Hausrecht

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehund-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

Ausstellungs-Ordnung

§ 12 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 13 Rassen- und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements.

2. Klasseneinteilung:

1. Jüngstenklasse 6–9 Monate

2. Jugendklasse 9–18 Monate

Als höchstmögliche Formwertnote in der Jugendklasse kommt Sehr Gut (SG) oder Vorzüglich (V) in Betracht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Mitgliedsverein. In den Fällen, in denen bei Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen keine Sonderschau eines Vereines der Kategorie I angegliedert wird, ist die höchstmögliche Formwertnote Vorzüglich (V). Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem erstplatzierten Rüden (sofern er die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat) und der erstplatzierten Hündin (sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat) der Jugendklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

3. Zwischenklasse 15–24 Monate

4. Offene Klasse ab 15 Monate

5. Gebrauchshundklasse ab 15 Monate

Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß FCI- und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungs-Kennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

6. Championklasse: ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) – bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

7. Ehrenklasse:

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der FCI“ bestätigt wurde. Die Bestätigung des Internationalen Schönheitschampions ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.

8. Veteranenklasse: ab 8 Jahren

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

Auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen gibt es zusätzlich einen Veteranen-Wettbewerb, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt. Bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist es dem Veranstalter freigestellt, ob er zusätzlich zur Veteranenklasse einen Veteranen-Wettbewerb durchführt.

3. Stichtag für die Alterszuordnung:

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag vor der Bewertung erreicht haben.

4. Die Einrichtung der Klassen 2., 3., 4., 5. und 6. ist für alle Rassehunde-Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.

5. Auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppy class / Baby Klasse (4 – 6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse)

§ 14 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 15 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Ausstellungs-Ordnung

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse (und Puppy class / Baby Klasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen):

vierversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rasetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung	Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
zurückgezogen	Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.
nicht erschienen	Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 16 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vierversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vierversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 17 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 18 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 19 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter

Ausstellungs-Ordnung

tätig werden. Die Bedingungen für den Einsatz ausländischer Zuchtrichter sind in den Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des Ausschusses für Zuchtrichter + Rassestandards) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

§ 20 Pflichten des Zuchtrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

§ 21 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter. Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 22 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 23 Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Zuchtrichter-Anwärter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

§ 24 Wettbewerbe

1. Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Durchführung der nachfolgenden Wettbewerbe zu 3. 1. – 8. verbindlich. Für termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen wird die Durchführung der Wettbewerbe – außer 2. – empfohlen.
2. Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.
3. Folgende Wettbewerbe müssen bzw. können anlässlich termingeschützter Rassehunde-Ausstellungen ausgeschrieben werden:

1. Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“

„Bester Hund der Rasse“ wird für jede Rasse/Varietät, für die von der FCI ein CACIB vorgesehen ist, für von der FCI vorläufig anerkannte Rassen, sowie durch den VDH national anerkannte Rassen durchgeführt.

Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Ehren-, Veteranen-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse und Offenen Klasse bestimmt.

Es nehmen die Hunde, die das CACIB (auf Nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Champion (VDH) oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion (Klub)) erhalten haben, der Beste Jugendhund, sofern er die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat, sowie die erstplatzierten Hunde der Ehrenklasse und der Beste Veteran der Rasse am Wettbewerb teil.

Bei Internationalen Rassehunde-Ausstellungen gilt für Rassen, die „vorläufig“ durch die FCI anerkannt ist und für die somit kein CACIB vergeben wird sowie für national durch den VDH anerkannte Rassen, dass die Hunde, die eine Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ erhalten haben, der Beste Veteran der Rasse sowie der Beste Jugendhund, sofern er die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat, teilnahmeberechtigt sind.

2. Wettbewerb „Bester Hund der FCI-Gruppe (BIG)“

Alle „Besten Hunde der Rasse“ (mit Ausnahme der national anerkannten Rassen) nehmen am Gruppenwettbewerb teil (Gruppe = FCI-Gruppe). In den einzelnen FCI-Gruppen wird 1-3 platziert und somit der Gruppensieger ermittelt.

3. Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“

Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen nehmen alle Gruppensieger am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung“ teil. Aus den 10 Gruppensiegern wird der „Beste Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“ ermittelt.

Ausstellungs-Ordnung

Hierzu sind entweder zuvor die Tagessieger zu ermitteln, die dann im Finale stehen, oder bevorzugt ermöglicht der Veranstalter allen Gruppensiegern eine Teilnahme am Finale. Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen mit mehreren Rassen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“ alle „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.

4. Veteranen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde in diesem Wettbewerb erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter sollten die Veteranen dem Publikum besonders vorzustellen. Die besten Veteranen werden platziert (1-3).

5. Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingersnamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

6. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

7. Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

8. Junior-Handling

Die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs ist als Durchführungsbestimmungen „Junior-Handling“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des Ausstellungsausschusses) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

9. Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

§ 25 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

§ 26 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel

Folgende Titel werden vom VDH vergeben:

1. Deutscher Champion (VDH)
2. Deutscher Jugend-Champion (VDH)
3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
4. Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger
5. VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger

Die Vergabebestimmungen dieser und evtl. weiterer Titel und Tagessiebertitel sind in den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ geregelt.

§ 27 Neutrales CAC und neutrales Jugend-CAC

Auf allen Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen wird für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau der Kategorie I eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“ und ein „neutrales Jugend-CAC“ in Wettbewerb gestellt. Gleiches gilt für die Rassen, die im Rahmen der Durchführung einer Sonderschau nach Kategorie II oder III (siehe Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“) bewertet werden, sofern keine Anwartschaften des Vereins in Wettbewerb gestellt werden.

Das neutrale CAC wird analog den Bestimmungen für die Vergabe des CACIB vergeben und sollte – falls die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ anerkannt werden.

Das neutrale Jugend-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den Deutschen Jugend-Champion (VDH) vergeben und sollte – sofern die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem

Ausstellungs-Ordnung

ggf. als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“ anerkannt werden.

§ 28 Deutscher Champion (Klub)

Der von den VDH-Mitgliedsvereinen vergebene Titel „Deutscher Champion (Klub)“ kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen. Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Champion- und Gebrauchshundklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ dürfen von einem VDH-Mitgliedsverein am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ nur einmal und nur von einem – die jeweilige Rasse betreuenden – Verein verliehen bekommen. Die Vergabe der Anwartschaften darf nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vorgenommen werden.

Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

§ 29 Ausfallen der Rassehunde-Ausstellung

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Rassehunde-Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch das für das Ausstellungswesen im VDH zuständige Vorstandsmitglied im Zusammenwirken mit dem Hauptgeschäftsführer des VDH und dem jeweiligen Ausstellungsleiter festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 30 Angliederung von Sonderschauen

Alle Regelungen zur Angliederung und Durchführung von Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH und die entsprechenden Formalien sind in den Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des Ausstellungsausschusses) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

§ 31 Meldeformular/Bestätigung

1. Als Meldeformular soll der einheitliche Vordruck des VDH Verwendung finden.
2. Bei der Meldung zu Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen erhält der Aussteller im Falle der Annahme seines gemeldeten Hundes eine Bestätigung.

§ 32 Klasseneinteilung

Für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen ist die Klasseneinteilung 1. – 8. gemäß § 13 Ziff. 2. verbindlich.

§ 33 Einlass

Die zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

§ 34 Richterbericht

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Die Verwendung der einheitlichen Richterberichtsformulare des VDH ist Pflicht.

§ 35 Reihenfolge des Richtens

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist wie folgt zu verfahren:

Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Ehren-, Jüngsten- und Jugendklasse.

Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse.

Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

§ 36 Bundessieger- und VDH-Europasieger-Ausstellung

Der VDH kann alljährlich eine Bundessieger- Ausstellung, eine VDH-Europasieger- Ausstellung durchführen. Ort und Termin bestimmt der VDH-Vorstand.

Vierter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 1. Verwarnung

Ausstellungs-Ordnung

2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
3. Befristetes Ausstellungsverbot
4. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffene der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.

3. Als besondere Verstöße werden angesehen:
 1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,
 2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter,
 3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
 4. Einbringung eines nach § 4 Ziff. 3 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
 5. Verstoß gegen § 9 Nr. 6,
 6. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
 7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
 8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Personen, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
 9. Nichtzahlung von Meldegebühren.
4. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.
Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 37 Ziff. 3.8 vorgenommen wurden.
5. Mitgliedsvereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, können mit befristetem oder dauerndem Verbot der Angliederung von Sonderschauen an Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellungen, Ordnungsgeld bis zu 5.000,- Euro oder Ausschluss belegt werden. § 5 Ziff. 4.8 der Satzung gilt entsprechend.
6. Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen, die gegen diese Ordnung oder gegen die vom VDH-Vorstand verabschiedete Verpflichtungserklärung zur Durchführung von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen verstoßen, können mit einem Ordnungsgeld bis zu 10.000,- Euro belegt werden.
7. Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.
8. Der VDH-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.
Hält er die Verhängung eines Ausschlusses gem. Punkt 5 für gerechtfertigt, stellt er einen entsprechenden Antrag an das VDH-Verbandsgericht.
9. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides zum VDH-Verbandsgericht möglich. Für den Widerspruch ist die Verbandsgerichtsordnung zu beachten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn der VDH-Vorstand nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.
10. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins. Sollte der Mitgliedsverein keine eigene Ausstellungsordnung haben, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieser Ordnung Wirkung entfalten und entsprechende Anwendung finden.

§ 38 Ausstellungs-Ordnung des VDH-Mitgliedsvereins

VDH-Mitgliedsvereine können für die Regelung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, die diese Ausstellungs-Ordnung sinnvoll ergänzen; sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz dazu stehen.

§ 39 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 40 Durchführungsbestimmungen

Der VDH-Vorstand ist ermächtigt, entsprechend § 10 Ziff. 7 der Satzung Durchführungsbestimmungen zu dieser Ausstellungsordnung zu erlassen. Vor Erlass, Änderung oder Ergänzung von Durchführungsbestimmungen sind die einzelnen Fachausschüsse anzuhören.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des VDH am 15. April 2012 verabschiedet. Sie tritt am 27.07.2012 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Ausstellungs-Ordnung:

Durchführungsbestimmung „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“

Durchführungsbestimmung „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“

Durchführungsbestimmung „Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen“

Durchführungsbestimmung „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“

Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel“

Durchführungsbestimmung „Junior-Handling“

Durchführungsbestimmung „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ – Gültig ab 1.1.09

1. Genehmigung und Termenschutz

VDH-Mitgliedsvereine im VDH führen für die von ihnen betreuten Rassen Spezial-Rassehunde-Ausstellungen durch.

1. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. Nur auf genehmigten – termingeschützten – Spezial-Rassehunde-Ausstellungen dürfen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (VDH)“ in Wettbewerb gestellt werden.
2. Für den Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren erhoben. Der mit den Meldegebühren vereinnahmte Ausstellungsbeitrag für den VDH beträgt:
eine einheitliche Grundgebühr von 35,00 Euro je Spezial-Rassehunde-Ausstellung und 0,75 Euro für jeden im Katalog aufgeführten Hund.
3. Antragsformulare auf Genehmigung und Termenschutz können formlos bei der VDH-Geschäftsstelle angefordert werden, die dem Antragsteller dann ein Formular „Antrag auf Termenschutz für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ zuschickt.
4. Treten Untergliederungen eines VDH-Mitgliedsvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Genehmigungsvermerk des Vereinsvorsitzenden oder Ausstellungsbeauftragten enthalten.
5. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Rassehunde-Ausstellung erforderlich (Genehmigungsvermerk des Veranstalters).
6. **Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen:**
Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen von mindestens zwei VDH-Mitgliedsvereinen sind mindestens zwei termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen am selben Tag und selben Veranstaltungsort.
Ist für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden, Termenschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte VDH-Mitgliedsverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden VDH-Mitgliedsvereine einen Ausstellungsleiter als dem VDH gegenüber Verantwortlichen benennen. Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen müssen von dem zuständigen VDH-Landesverband genehmigt werden.
Sämtliche Termenschutzanträge müssen rechtzeitig und zusammen mit dem Genehmigungsvermerk des zuständigen VDH-Landesverbandes bei der VDH-Geschäftsstelle sein. Bei mehr als drei beteiligten Vereinen bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch den VDH.
Ein VDH-Mitgliedsverein darf am selben Ort und am selben Tag nur eine Spezial-Rassehunde-Ausstellungen durchführen.
7. Mit dem ausgefüllten Antragsformular – ggf. mit Genehmigungsvermerk des VDH-Mitgliedsvereins bzw. des VDH-Landesverbandes – ist zusätzlich eine Verpflichtungserklärung – „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ – unterschrieben zurückzuschicken.
8. Die Verpflichtungserklärung beinhaltet:
 - Zahlung der Gebühren bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung
 - Nur Zuchtrichter einzusetzen, die in der VDH-Richterliste für die betreffende(n) Rasse(n) eingetragen sind bzw. bei ausländischen Zuchtrichtern rechtzeitig die Freigabe bei der VDH-Geschäftsstelle zu beantragen.
 - Einsendung eines Kataloges innerhalb von einem Monat nach der Veranstaltung; mit Kenntlichmachung der Hunde, die für eine Anwartschaft bzw. Reserve-Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden.
9. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz (+ Verpflichtungserklärung) müssen rechtzeitig bei der VDH-Geschäftsstelle eingehen, um genehmigt zu werden – spätestens bis zum 8. des Vormonats, in dem die Spezial-Rassehunde-Ausstellung stattfinden soll (Beispiel: Spezial-Rassehunde-Ausstellung im Mai; Antrag muss spätestens am 8. März in der VDH-Geschäftsstelle vorliegen).
Genehmigung und Termenschutz können nur dann erteilt werden, wenn die Spezial-Rassehunde-Ausstellung zumindest einmal in der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden kann. Der Antragsteller erhält eine entsprechende Mitteilung über die Genehmigung und den Termenschutz sowie den Hinweis, in welcher Ausgabe der Verbandszeitschrift die Spezial-Rassehunde-Ausstellung veröffentlicht wird.
10. Wenn Genehmigung und Termenschutz erteilt wurden, wird die Spezial-Rassehunde-Ausstellung maximal zweimal im Terminkalender der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht, und zwar grundsätzlich in den Ausgaben der Vormonate (Beispiel: Alle Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, die im August stattfinden, werden in der Juni- und Juli-Ausgabe veröffentlicht).
11. Darüber hinaus wird die Spezial-Rassehunde-Ausstellung auf der VDH-homepage www.vdh.de über den gesamten Zeitraum zwischen Bearbeitung des eingereichten Termenschutzantrages und dem Termin der Veranstaltung veröffentlicht.

Durchführungsbestimmung „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“

12. Die VDH-Mitgliedsvereine können auf ihren Spezial-Rassehunde-Ausstellungen eigene oder mit dem VDH abgestimmte Richterberichtsformulare verwenden. Sollten sie sich dazu entschließen, die Richterberichtsformulare vom VDH zu verwenden, so erübrigt sich das mühsame Ausfüllen der Anwartschaftskarten für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“. Für die Beantragung dieses Titels reicht dann eine Kopie des Richterberichtes aus.
13. Ca. 14 Tage vor der Spezial-Rassehunde-Ausstellung werden dem Veranstalter folgende Unterlagen zugeschickt:
 - Anwartschaftskarten bzw. Reserve-Anwartschaftskarten für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ – sofern nicht die vom VDH herausgegebenen Richterberichtsformulare verwendet werden –
 - VDH-Ehrenplaketten
 - Vergabebedingungen „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“
14. Der Ausstellungsbeitrag für den VDH ist bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung an die VDH-Geschäftsstelle zu zahlen.
15. Innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung ist ein ausgefüllter Katalog (Kenntlichmachung der Hunde, die für Anwartschaften bzw. Reserve-Anwartschaften „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden) an die VDH-Geschäftsstelle zu schicken.
16. Wurde für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung keine gültige Genehmigung und kein gültiger Termenschutz erteilt, kann der VDH vergebene Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion (Klub)“ und „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ aberkennen.

II. Ausschreibung und Katalog

1. Für Vorbereitung und Durchführung der Spezial-Rassehunde-Ausstellungen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung.
2. **Ausschreibung**
 1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen.
 2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf § 4 Ziff. 3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.
 3. In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung anerkennen müssen.

3. Katalog

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

Nachmeldungen sind nicht gestattet.

Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

III. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 18. November 2007 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und ist zum 1.1.2009 in Kraft getreten.

Durchführungsbestimmung „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehundeausstellungen“- Gültig ab 6.8.2012

I. Sonderschauen

VDH-Mitgliedsvereine können auf Internationalen und Nationalen Rassehundeausstellungen für die von ihnen betreute(n) Rasse(n) Sonderschauen angliedern. Sie sind damit Mitwirkende im Rahmen der Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellung, aber nicht eigenständige Veranstalter. Die Angliederung von Sonderschauen kann nach drei unterschiedlichen Kategorien erfolgen. Je nach Kategorie sind damit unterschiedliche Rechte und Pflichten des Sonderschau durchführenden Vereins verbunden.

II. Angliederung von Sonderschauen

1. Nationale Rassehundeausstellungen

Der Veranstalter hat allen VDH-Mitgliedsvereinen, die eine Rasse/mehrere Rassen betreuen, die von keinem weiteren Verein im VDH betreut wird/werden, die Angliederung einer Sonderschau zu ermöglichen.

Wird zumindest eine der betreuten Rassen von mehreren VDH-Mitgliedsvereinen vertreten, entscheidet der Veranstalter selbst, welchem Verein er die Angliederung einer Sonderschau ermöglicht.

2. Internationale Rassehundeausstellungen

Der Veranstalter hat allen VDH-Mitgliedsvereinen, die eine Rasse/mehrere Rassen betreuen, die von keinem weiteren Verein im VDH betreut wird/werden, die Angliederung einer Sonderschau zu ermöglichen.

Wird zumindest eine der betreuten Rassen von mehreren VDH-Mitgliedsvereinen vertreten, gilt folgende Regelung: Die die Rasse bzw. Rassen vertretenden VDH-Mitgliedsvereine einigen sich verbindlich auf die Durchführung der Sonderschauen auf allen Internationalen Rassehundeausstellungen des betreffenden Veranstaltungsjahres und teilen dies dem VDH schriftlich mit. Einigen sich die beteiligten VDH-Mitgliedsvereine nicht bis zum 1. Dezember bezüglich der Veranstaltungen des übernächsten Jahres, teilt der VDH-Ausstellungs-Ausschuss die Sonderschauen bei den Internationalen Rassehundeausstellungen zwischen diesen verbindlich auf.

Hierbei kann der VDH-Ausstellungs-Ausschuss nach dem nachfolgenden Verteilungsmodell vorgehen. Der VDH-Ausstellungs-Ausschuss teilt die Sonderschauen jeweils für ein komplettes Veranstaltungsjahr zu; die Zuteilung kann jeweils für einzelne Rassen oder für Rassegruppen vorgenommen werden.

Die Einigungen bzw. Zuteilungen des VDH-Ausstellungs-Ausschusses gelten für mindestens ein Jahr.

Verteilungsverfahren für die Vergabe von Sonderschauen

Der prozentuale Anteil der betreffenden Vereine an den zu verteilenden Sonderschauen wird nach folgendem Schlüssel errechnet:

1. Mitgliederzahl: 50 %

(Rassebezogen. Wenn ein Verein mehrere Rassen betreut, die teilweise nicht für die Verteilung relevant sind, ist die Mitgliederzahl nach der Gesamtzahl der Welpen des letzten Jahres prozentual zu der Gesamtmitgliederzahl des betreffenden Vereins festzustellen).

2. Welpenzahl: 30 %

(Anzahl der im Vorjahr ins Zuchtbuch eingetragenen Welpen der betreffenden Rasse).

3. Anzahl der aktiven verschiedenen Züchter: 20 %

(Anzahl der aktiven verschiedenen Züchter für die betreffende Rasse im Vorjahr – von wie viel verschiedenen Züchtern wurden Welpen der betreffenden Rasse im Vorjahr ins Zuchtbuch eingetragen?)

Ausgleich für Vereine, in denen nicht wenige „Großzüchter“ für eine hohe Welpenzahl sorgen).

4. Vorläufige Mitgliedsvereine erhalten im Folgejahr nach ihrer Aufnahme keine Sonderschau. Danach erhalten sie 50 % des errechneten Anteils; die verbleibenden 50 % werden auf den (die) anderen Verein(e) anteilmäßig aufgeteilt.

Als Ergebnis steht für jeden Verein eine Prozentzahl (Summe gleich 100 %) als Anteil für die zu verteilenden Sonderschauen (Anlage 2).

Die einzelnen zur Disposition stehenden Internationalen Rassehundeausstellungen werden mit Faktoren versehen und somit gewichtet.

Ausgangspunkt: Durchschnittliche Meldezahl der letzten drei Internationalen Rassehundeausstellungen

Kategorie B: unter 2.000 Meldungen; Faktor: 2 (Int. Rassehundeausstellungen)

Kategorie C: über 2.000 Meldungen; Faktor: 3 (Int. Rassehundeausstellungen)

Kategorie D: über 2.700 Meldungen; Faktor: 4 (Int. Rassehundeausstellungen)

Kategorie E: über 5.000 Meldungen; Faktor: 6 (Int. Rassehundeausstellungen)

Für jede Internationale Rassehundeausstellung wird somit der prozentuale Anteil an der Gesamtverteilung (100 %) festgelegt.

Durchführungsbestimmung „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“ Vorläufige Mitgliedsvereine

Ein VDH-Mitgliedsverein hat im Jahr seiner vorläufigen Aufnahme in den VDH keinen Anspruch auf Angliederung von Sonderschauen. Unterliegt er dem Einigungs- und Verteilungsverfahren gemäß Ziff. 2, kann er keine nachträgliche Berücksichtigung finden, sondern steigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Prozedere ein.

3. Nationale und Internationale Rassehunde-Ausstellungen

Gliedert der VDH-Mitgliedsverein bis zu einem vom Veranstalter oder vom VDH festgesetzten Stichtag die Sonderschau nicht an, kann der Veranstalter die Sonderschau selbst durchführen oder einem anderen VDH-Mitgliedsverein übertragen.

III. Durchführung von Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen

1. Allgemeines

Angliederung und Durchführung von Sonderschauen durch die Vereine kann in einer der drei folgenden Kategorien erfolgen:

1. Kategorie I

1. Der Verein benennt eigene Richter und kommt für die Richterkosten gemäß VDH-Spesenordnung auf, oder er benennt einen Richter aus dem Richterkontingent des Veranstalters (sofern Kapazitäten frei) und kommt anteilig für die Richterkosten des Veranstalters auf.
2. Stellung eines Sonderleiters, der für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinen Ringen verantwortlich ist,
3. Stellung von Ringpersonal, das pro Ring mindestens aus einem Ringsekretär und einem Ringordner besteht,
4. ordnungsgemäße Aushändigung von Richterberichten und Urkunden an die Aussteller sowie aller für die Ausstellungsleitung bestimmten Belege und Unterlagen.
5. In Ausschreibung und Katalog steht: „Sonderschau des Vereines X“.
6. Der Verein erhält hierfür vom Veranstalter einen Teil des Meldegeldes zurückerstattet. Grundlage ist die Zahl der eingegangenen Meldungen für seine Sonderschau unter Berücksichtigung der hierauf geleisteten Zahlungen. Die Rückvergütung pro Hund beträgt 11,00 Euro bei Internationalen Rassehunde-Ausstellungen und 8,00 Euro bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen.

2. Kategorie II

1. Der Verein benennt eigene Richter und kommt für die Richterkosten gemäß VDH-Spesenordnung auf.
2. Der Verein stellt kein Personal (weder Sonderleiter noch Ringhelfer). Der Veranstalter übernimmt die komplette Abwicklung im Vorfeld (Vorbereitung der Unterlagen etc.), setzt Sonderleiter/Ringhelfer ein und kommt für die Kosten auf.
3. Der Verein stellt evtl. Ehrengaben zur Verfügung (auf eigene Rechnung).
4. Es können Anwartschaften des Vereins in Wettbewerb gestellt werden; die entsprechenden Regelungen und Unterlagen sind dem Veranstalter nach dessen Vorgaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
5. Es wird das neutrale CAC und das neutrale Jugend-CAC in Wettbewerb gestellt, sofern keine Anwartschaften des Vereins in Wettbewerb gestellt werden.
6. In Ausschreibung und Katalog steht: „Sonderschau des Veranstalters in Zusammenarbeit mit Verein X“.
7. Der Verein erhält vom Veranstalter für die Richterkosten einen Teil des Meldegeldes zurückerstattet. Grundlage ist die Zahl der eingegangenen Meldungen für seine Sonderschau unter Berücksichtigung der hierauf geleisteten Zahlungen. Die Rückvergütung pro Hund beträgt 5,00 Euro bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen.

3. Kategorie III

1. Der Verein benennt Richter aus dem Richterkontingent des Veranstalters (sofern Kapazitäten frei).
2. Der Verein stellt kein Personal (weder Sonderleiter noch Ringhelfer). Der Veranstalter übernimmt die komplette Abwicklung im Vorfeld (Vorbereitung der Unterlagen etc.), setzt Sonderleiter/Ringhelfer ein und kommt für die Kosten auf.
3. Der Verein stellt evtl. Ehrengaben zur Verfügung (auf eigene Rechnung).
4. Es können Anwartschaften des Vereins in Wettbewerb gestellt werden; die entsprechenden Regelungen und Unterlagen sind dem Veranstalter nach dessen Vorgaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
5. Es wird das neutrale CAC und das neutrale Jugend-CAC in Wettbewerb gestellt, sofern keine Anwartschaften des Vereins in Wettbewerb gestellt werden.

Durchführungsbestimmung „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“

6. In Ausschreibung und Katalog steht: „Sonderschau des Veranstalters in Absprache mit Verein X“.

7. Der Verein erhält keine Rückvergütung.

Einschränkungen bezüglich der Wahl der Kategorie

1. Sind im Rahmen der Sonderschau nicht mehr als insgesamt 20 Hunde aller betreuten Rassen zu erwarten (durchschnittliche Meldezahlen der letzten drei Veranstaltungen), kann der Veranstalter festlegen, dass er nur eine Sonderschau im Rahmen der Kategorie II oder III akzeptiert. Die Wahl zwischen Kategorie II und III obliegt dem VDH-Mitgliedsverein.
2. Sind im Rahmen der Sonderschau mehr als insgesamt 50 Hunde aller betreuten Rassen zu erwarten (durchschnittliche Meldezahlen der letzten drei Veranstaltungen), kann der Veranstalter auf Angliederung einer Sonderschau gemäß Kategorie I bestehen. Wenn dies dem Verein nicht möglich ist, kann der Veranstalter einem anderen Verein die Sonderschau anbieten oder sie selbst durchführen.

4. Richterkontingent des Veranstalters

Die Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen sollen den Sonderschau durchführenden Vereinen ein Richterkontingent (Allgemein- und Gruppenrichter) anbieten. Die Vereine können auf Zuchtrichter dieses Kontingentes zurückgreifen, sofern Kapazitäten frei sind, oder eigene Zuchtrichter einsetzen.

5. Betreuung der Zuchtrichter

Benennt ein Verein eigene Zuchtrichter, so ist er für die Abwicklung und Betreuung dieser Zuchtrichter vor, während und nach der Veranstaltung zuständig. Sind diese Zuchtrichter auf dieser Veranstaltung auch für andere Vereine tätig, so sind entsprechende Absprachen erforderlich.

6. VDH-lizenzierte Sonderleiter und Ringhelfer

Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen sollen sowohl vom Veranstalter als auch von den Sonderschau durchführenden Vereinen möglichst VDH-lizenzierte Sonderleiter und Ringhelfer eingesetzt werden.

7. Zeitpläne Ringnutzung

Der Veranstalter von Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen kann verbindliche Zeitpläne für die Ringnutzung der Sonderschau durchführenden Vereine vorgeben.

IV. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 15. April 2012 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und ist zum 6.8.2012 in Kraft getreten.

Durchführungsbestimmung „Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen“

I. Zielsetzungen und Veranstalter

Gültig ab 6.8.2012

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen müssen bezüglich
 - Vorbereitung
 - Organisation und Durchführung
 - Nachbereitung
 - Erscheinungsbild in allen Bereichen
einen Mindest-Qualitätsstandard erfüllen – und zwar im Hinblick auf alle zentralen beteiligten Gruppen
 - VDH-Mitgliedsvereine
 - Hundeaussteller
 - Industrieaussteller
 - Besucher (Fachpublikum)
 - Besucher allgemein
 - Presse/MedienNationale Rassehunde-Ausstellungen müssen diesen Mindest-Qualitätsstandard auf einem etwas niedrigeren Niveau erfüllen.
2. Aufgrund der großen Bedeutung der Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen für den VDH und seine Mitgliedsvereine im Hinblick auf
 - Service für die VDH-Mitgliedsvereine
 - Service für die Mitglieder in den VDH-Mitgliedsvereinen
 - Öffentlichkeitsarbeit für den VDH, für die VDH-Landesverbände und VDH-Mitgliedsvereine
ist es Aufgabe und Verpflichtung des VDH, den geforderten Mindest-Qualitätsstandard mit geeigneten Maßnahmen konsequent durchzusetzen. Hierzu kann u.a. ein Zertifizierungsverfahren dienen.
3. Hierfür stehen dem VDH insbesondere folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - Verweigerung der Genehmigung und des Terminschutzes für eine Veranstaltung
 - Erteilung der Genehmigung und des Terminschutzes mit Auflagen
 - Sanktionierung bei Verstößen des Veranstalters gegen Auflagen, insbesondere Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung und eines Terminschutzes für die Folgeveranstaltung und Geldbußen in Höhe von bis zu 10.000,- Euro (die vom VDH an die GKF als Spende weitergeleitet werden)
4. Veranstalter

Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen können örtliche kynologische Vereinigungen (Mitgliedsverein eines VDH-Landesverbandes), die VDH-Landesverbände oder der VDH selbst sein. Anträge örtlicher kynologischer Vereinigungen auf Terminschutz müssen vom zuständigen VDH-Landesverband genehmigt und von diesem dem VDH zugeleitet werden.

Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen, die Dritte (Unternehmen, z. B. Service GmbH, Messen und Agenturen) mit der Durchführung beauftragen, müssen bei Antragstellung auf Genehmigung und Terminschutz nachweisen, dass sie für die Überlassung der Rechte zur Durchführung der Veranstaltung einen angemessenen finanziellen Ausgleich zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten.

Alle Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen müssen ihre Jahresabschlüsse (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanz) einreichen.

II. Grundsätzliches zur Genehmigung und Terminschutz

1. Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen vom VDH Genehmigung und Terminschutz erhalten. Internationale Rassehunde-Ausstellungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch die FCI.
2. Der VDH kann Genehmigung und Terminschutz verweigern. Dies kann insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen:
 - Mangelnde Voraussetzungen im Hinblick auf die Sicherstellung des Mindest-Qualitätsstandards
 - Mangelhafte Abwicklung der vorausgegangenen Veranstaltung(en)
 - Überangebot an Veranstaltungen – sowohl im Hinblick auf die Gesamtzahl wie auch in bestimmten Regionen und Zeiträumen. Hierzu kann der VDH ein Begrenzungsverfahren für die Anzahl der Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen zur Grundlage nehmen, das vom VDH-Vorstand nach vorheriger Anhörung des VDH-Ausstellungsausschusses zu verabschieden ist.
 - Nichteinreichung bzw. Einreichung unzureichender Unterlagen von Jahresabschlüssen.

Durchführungsbestimmung „Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen“

- Weitergabe der Rechte zur Durchführung Internationaler und/oder Nationaler Rassehunde-Ausstellungen an Dritte, die der Zielsetzung des VDH entgegensteht oder keine angemessene Vergütung für den Veranstalter regelt.
- 3. Der VDH kann in besonders schwerwiegenden Fällen eine bereits erteilte Genehmigung und Termenschutz bis neun Monate vor der Veranstaltung widerrufen.
- 4. Bei Verweigerung bzw. Widerruf der Genehmigung und des Termenschutzes kann der Antragsteller Einspruch beim VDH-Vorstand einlegen, der nach Anhörung des VDH-Ausstellungsausschusses endgültig entscheidet.
- 5. Bei Verweigerung bzw. Widerruf der Genehmigung und des Termenschutzes kann der Antragsteller keine entstandenen Vorkosten für die Veranstaltung beim VDH geltend machen.
- 6. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz für Internationale Rassehunde-Ausstellungen müssen bis spätestens zum 1. August für Veranstaltungen im übernächsten Jahr gestellt werden. Nachträgliche Terminänderungen sind möglich, soweit diese mit dem gesamten Veranstaltungsplan vereinbar sind. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn diese im gesamten Veranstaltungsplan noch berücksichtigt werden können.
- 7. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz für Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen bis spätestens zum 30. Juni für Veranstaltungen im nächsten Jahr gestellt werden. Nachträgliche Terminänderungen sind möglich, soweit diese mit dem gesamten Veranstaltungsplan vereinbar sind. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn diese im gesamten Veranstaltungsplan noch berücksichtigt werden können.
- 8. Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen mindestens eine Woche auseinanderliegen. Veranstaltungen mit weniger als 200 km (Luftlinie) Entfernung voneinander müssen mindestens zwei Wochen auseinanderliegen, wenn nicht die Zustimmung des Veranstalters der zuerst gemeldeten bzw. genehmigten Rassehunde-Ausstellung vorliegt.
- 9. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen zusammen mit einer unterschriebenen Verpflichtungserklärung – unterschiedliche für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen – gestellt werden. Die jeweiligen Verpflichtungserklärungen werden vom VDH-Vorstand nach Anhörung des VDH-Ausstellungsausschusses in Kraft gesetzt.
- 10. Darüber hinaus kann der VDH die Genehmigung und den Termenschutz von zusätzlichen Auflagen abhängig machen und insbesondere nähere Informationen und Unterlagen anfordern (z. B. Hallenpläne).
- 11. Die Kernpunkte der Verpflichtungserklärungen für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen sind u. a.
 - 1. Auflistung der verschiedenen Personen im Organisationsteam
 - 2. Ausreichend geeignete Flächen für Ringe, Industrie, Showring und Informationsstände; insbesondere Auflagen für die Mindestgröße der Ringe
 - 3. Mindestanforderungen an den Showring bezüglich Größe, Ausstattung und Tribünenplätze
 - 4. Auflagen bezüglich des tierärztlichen Dienstes während der gesamten Veranstaltungszeit.
 - 5. Allgemeiner Informationsstand des Veranstalters
 - 6. Auflagen bezüglich der Abwicklung mit den Sonderschau durchführenden Vereinen (Katalogauszüge für Sonderleiter vor Katalogdruck etc.)
 - 7. Auflagen bezüglich der Abwicklung mit den Zuchtrichtern
 - 8. Auflagen bezüglich der Abwicklung mit der VDH-Geschäftsstelle – insbesondere im Hinblick auf fristgerechte Einreichung diverser Unterlagen, Ergebnislisten etc.
- 12. Über Genehmigung und Termenschutz einer Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung erhält der Antragsteller vom VDH schriftlich Bescheid.

III. Gebühren

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen

1. Für Genehmigung und Termenschutz wird vom VDH eine Termenschutzgebühr erhoben; diese Gebühr ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen.
 - Für die erste Internationale Rassehunde-Ausstellung eines VDH-Landesverbandes (auf das Kalenderjahr bezogen): 1.500,00 €
 - Für die zweite Internationale Rassehunde-Ausstellung eines VDH-Landesverbandes (nur auf Veranstaltungen mit „Bestandsschutz“ bezogen): 3.000,00 €
 - Für alle weiteren Internationalen Rassehunde-Ausstellungen: 7.500,00 €
2. Für jeden im Katalog aufgeführten Hund ist ein mit dem Meldegeld vereinnahmter Ausstellungsbeitrag von 3,- Euro für den VDH bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung an den VDH abzuführen.

2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen

1. Für Genehmigung und Termenschutz wird vom VDH eine Termenschutzgebühr erhoben; diese Gebühr ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen.
 - Für die erste Nationale Rassehunde-Ausstellung eines VDH-Landesverbandes (auf das Kalenderjahr bezogen), wenn keine Internationale Rassehunde-Ausstellung von dem VDH-Landesverband durchgeführt wird: 500,00 €

Durchführungsbestimmung „Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen“

- Für alle weiteren Nationalen Rassehunde-Ausstellungen: 1.000,00 €
- 2. Für jeden im Katalog aufgeführten Hund ist ein mit dem Meldegeld vereinnahmter Ausstellungsbeitrag von 1,50 Euro für den VDH bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung an den VDH abzuführen.

3. Dienstleistungen des VDH

Mit der Vereinnahmung der Terminschutzgebühr und des Ausstellungsbeitrages sind folgende Dienstleistungen des VDH verbunden:

1. Bearbeitung der Terminschutzanträge und Verpflichtungserklärungen, Koordinierung der Termine usw.
2. Veröffentlichung der Veranstaltungen im Terminkalender in der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ und auf der VDH-Homepage
3. Abwicklung des Verfahrens zur Sonderschauverteilung
4. Erstellung von wichtigen Unterlagen und Grundlagen für die Durchführung von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen
5. Kostenlose Veröffentlichung einer Veranstaltungsanzeige in der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ (1/2 Seite vierfarbig – Internationale Rassehunde-Ausstellungen 2x, Nationale Rassehunde-Ausstellungen 1x)
6. Druck + Individualeindruck der Richterberichte für alle Hunde
7. Druck + Individualeindruck der Bewertungsbögen für alle Hunde
8. Druck + Individualeindruck der Vorschlagszettel
9. Unterlagen/Dateien für den allgemeinen Teil Katalog
10. VDH-Werbematerialien
11. Versicherung für Veranstalter, Richter und Hunde
12. Übernahme der FCI-Gebühren pro Hund
13. Bearbeitung der CACIB und CACIB-Reserve-Listen
14. Bearbeitung der Anwartschafts- und Reserve-Anwartschaftslisten „Deutscher Champion (VDH)“
15. Bearbeitung der Anwartschafts- und Reserve-Anwartschaftslisten „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“
16. Bearbeitung der Anwartschafts- und Reserve-Anwartschaftslisten „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“
17. Bearbeitung von Anfragen und Rückfragen des Veranstalters

IV. Ausschreibung und Katalog

1. Für Vorbereitung und Durchführung der Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen gelten die Bestimmungen der Ausstellungs-Ordnung.

2. Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen.
2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf § 4 Ziff. 3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.
3. In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung anerkennen müssen.

3. Katalog

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

Nachmeldungen sind nicht gestattet.

Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

Meldestatistiken dürfen erst nach Katalogschluss veröffentlicht werden.

V. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 15. April 2012 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und tritt zum 6.8.2012 in Kraft.



Verband für das Deutsche Hundewesen

Antrag auf Termenschutz für Internationale Rassehunde-Ausstellungen

(anliegende Verpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Antrages)

Der Landesverband / Verein der Hundefreunde von

(genaue Bezeichnung)

beantragt hiermit Termenschutz, gemäß der gültigen Ausstellungs-Ordnung des VDH, für eine Internationale Rassehunde-Ausstellung

am:

in:

Die Ausstellungs-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. wird hiermit ausdrücklich anerkannt. Die Veranstaltung wird unter Beachtung dieser Ausstellungs-Ordnung und der beigefügten Verpflichtungserklärung durchgeführt. Dafür haftet die Ausstellungsleitung neben dem veranstaltenden Verein.

Ausstellungsleiter ist:

(genaue Anschrift)

Der Ausstellungsleiter ist für die ordnungsgemäße und pünktliche Abwicklung verantwortlich.

(Ort / Datum)

(Unterschrift des Ausstellungsleiters)

Genehmigungsvermerk des VDH-Landesverbandes

Landesverband: _____

Unterschrift: _____

Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V.
Postfach 10 41 54, 44041 Dortmund

Anlage zum Antrag auf Termenschutz für eine Internationale Rassehunde-Ausstellungen



Verpflichtungserklärung
(verbindlich für alle Internationalen Ausstellungen ab 01.01.2009)



Bitte Kopie dieser ausgefüllten Erklärung für die eigenen Unterlagen fertigen.

für die Internationale Rassehunde-Ausstellung
am:
in:

1. Grundsätzliches zur Genehmigung

- Der Termenschutz kann verweigert werden.** Wird hiergegen Einspruch eingelegt, so entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung des Ausstellungs-Ausschusses endgültig.
- Veranstalter, die gegen Bestimmungen dieser Verpflichtungserklärung verstoßen, kann in schwerwiegenden Fällen der Termenschutz für weitere Veranstaltungen versagt werden.
- Bei Verweigerung des Termenschutzes kann der Veranstalter keine entstandenen Vorkosten für die Veranstaltung beim VDH geltend machen.**
- Der Veranstalter erhält eine **schriftliche Mitteilung** darüber, ob Termenschutz gewährt wird oder nicht.
- Internationale- und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen **mindestens eine Woche auseinanderliegen**. Veranstaltungen mit weniger als 200 km (Luftlinie) Entfernung voneinander müssen mindestens zwei Wochen auseinanderliegen, wenn nicht die Zustimmung des Ausstellungsleiters der zuerst gemeldeten Ausstellung vorliegt.

2. Angaben zur Internationalen Ausstellung

1. Tageseinteilung

Welche FCI-Gruppen werden an welchem Tag gerichtet?

1. Tag: _____

2. Tag: _____

2. Meldescheine von:

3. Meldescheine an:

4. Meldeschluss / Meldegebühren

1. Meldeschluss: _____ (____ Euro) / Jüngstenklasse: (____ Euro)

2. Meldeschluss: _____ (____ Euro) / Jüngstenklasse: (____ Euro)

5. Ansprechpartner für Sonderschauen:

6. Technischer Leiter:

7. Verantwortlich für Pressearbeit:

8. Verantwortlich für Meldescheinerfassung:

9. Verwendetes EDV-Programm für Meldescheinerfassung/Katalogerstellung

Für UR-Veröffentlichung:

Bankverbindung: _____ Kto.-Inh.: _____

Kontonummer: _____ BLZ: _____

Kontakt (E-Mail-Adresse): _____ Internet: _____

3. Verpflichtungen

1. Infogespräch / Weitere Unterlagen

Wir erklären uns bereit, gegebenenfalls ein Infogespräch mit Vertretern des VDH über die geplante Veranstaltung vor Entscheidung über den Termenschutzantrag zu führen. Weiterhin akzeptieren wir, dass der VDH berechtigt ist, weitere Informationen und Unterlagen anzufordern.

- Es ist erforderlich
- Es ist nicht erforderlich,
dass folgende Unterlagen eingereicht werden

Lage- und Hallenplan für das Veranstaltungsgelände mit folgenden Mindestangaben:

- Lageplan
- Hallenplan mit Größenangaben
- Aufteilung Ringe / Industrie / Ehrenring
- Ehrenring mit Größenangaben

Diese möglichen – in der Regel aber nicht erforderlichen – Verpflichtungen bezüglich Infogespräch und Einreichung von Unterlagen beziehen sich in erster Linie auf neue Veranstalter bzw. neue Veranstaltungsorte.

2. Ausstellungs-Ordnung

Für die beantragte Internationale Rassehunde-Ausstellung erkennen wir die Ausstellungs-Ordnung, die uns bekannt ist, als verbindlich an.

3. Rückvergütung

Wir verpflichten uns, die einheitlich festgelegte Rückvergütung für jeden gemeldeten und bezahlten Hund in Höhe von 11,- Euro zu zahlen. Für Hunde der Jüngstenklasse kann im Falle eines reduzierten Meldgeldes eine geringere Rückvergütung (mindestens 5,- Euro) gezahlt werden.

4. Sonderschauen

Wir verpflichten uns, entsprechend dem vom Ausstellungsausschuss verabschiedeten Zuteilungsplan für Sonderschauen den Vereinen die Angliederung einer Sonderschau anzubieten.

5. Meldeformular

Wir verpflichten uns, das einheitliche Meldeformular des VDH zu verwenden. Soll ein anderes Formular verwendet werden, so ist dieses mit einzureichen.

6. Ausschreibung

Wir verpflichten uns, in der Ausschreibung die Zuchtrichter für alle Wettbewerbe aufzuführen.

7. Katalog

Wir verpflichten uns, einen Katalog mit folgenden Mindestangaben zu erstellen:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH/und FCI, Zuchtrichter, gemeldete Hunde, Katalog-Nummer, zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte

8. Nachmeldungen

Uns ist bekannt, dass Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A-Nummern im Katalog nicht gestattet sind.

9. Zulassung von Hunden

Die diesbezüglichen Bestimmungen (Ausstellungso § 4.) sind uns bekannt.

10. Zulassung von Ausstellern

Die diesbezüglichen Bestimmungen (Ausstellungso § 5) sind uns bekannt.

11. Rassen- und Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung gemäß Ausstellungso § 13 Ziff. 2.1 – 2.8 wird als verbindlich anerkannt.

12. Boxen

Wir verpflichten uns, zur Unterbringung von Hunden Boxen in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

13. Ringgröße

Wir verpflichten uns, die verbindliche Vorgabe für die Ringgröße einzuhalten, und zwar:

Anlage 2 der Durchführungsbestimmung für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

Für kleinere und mittlere Rassen 60 qm und für größere Rassen 80 qm, wobei keine Ringseite kürzer als 6,00 m sein darf.

Sollte dies nicht möglich sein, so ist eine entsprechende Rückmeldung mit näheren Angaben erforderlich.

14. **Amtstierärztliche Einlasskontrolle**

Wir verpflichten uns, für die amtstierärztliche Einlasskontrolle ausreichend Personal vorzusehen.

15. **Tierärztlicher Dienst**

Wir verpflichten uns, dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Veranstaltung ein Tierarzt für den Notdienst im Veranstaltungsgelände anwesend ist.

16. **Infostand**

Wir verpflichten uns, als Veranstalter einen allgemeinen Infostand anzubieten.

17. **Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen**

Wir verpflichten uns, dass für alle Hunde innerhalb der Sonderschauen des Veranstalters Richterberichte erstellt und ausgegeben werden.

Für alle Hunde sind die einheitlichen ausgefüllten Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen zu verwenden und entsprechend vorher an die Sonderleiter auszuhändigen.

18. **Neutrales CAC**

Wir verpflichten uns, für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“ in Wettbewerb zu stellen.

19. **Ehrenring**

Wir verpflichten uns, einen Ehrenring mit der Mindestgröße von 300 qm und mit Teppich ausgelegt einzurichten, in dem die kynologischen Wettbewerbe durchgeführt werden.

20. **Kynologische Wettbewerbe**

Wir verpflichten uns, folgende verbindlich vorgeschriebene Wettbewerbe durchzuführen:

1. Bester Hund der Rasse (BOB)
2. Gruppenwettbewerb (BIG)
3. Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“
4. Zuchtgruppen-Wettbewerb
5. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
6. Paarklassen-Wettbewerb
7. Veteranen-Wettbewerb
8. Junior-Handling

Die entsprechenden Bestimmungen der Ausstellungs-Ordnung für diese Wettbewerbe sind uns bekannt und werden beachtet.

Für die Kynologischen Wettbewerbe – insbesondere für BIS – dürfen keine Geldpreise vergeben werden.

21. **Zulassung von Zuchtrichtern**

Uns ist bekannt, dass nur Zuchtrichter, die in der VDH-Richterliste aufgeführt sind, für die entsprechenden Rassen und Wettbewerbe tätig werden dürfen. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur entsprechend den Bestimmungen in der Durchführungsbestimmung „Einsatz ausländischer Zuchtrichter tätig werden. Weiterhin ist uns bekannt, dass die Wettbewerbe Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS), Zuchtgruppen-, Paarklassen-, Nachzuchtgruppen- und Veteranen-Wettbewerb nur von dazu berechtigten Zuchtrichtern bewertet werden dürfen.

22. **Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter**

Wir verpflichten uns, den von uns als Veranstalter selbst eingeladenen Zuchtrichtern baldmöglichst nach Meldeschluss die zu richtenden Rassen und die Anzahl der zu richtenden Hunde sowie die evtl. zu richtenden Wettbewerbe mitzuteilen und eine Ausschreibung zu übersenden.

Wir verpflichten uns, folgende Bestimmung bei den Sonderschauen der Vereine zu überwachen bzw. bei eigenen Sonderschauen einzuhalten:

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter (AusstellungsO § 21)

23. **Richterbesprechung**

Wir verpflichten uns, an jedem Veranstaltungstag vor dem Beginn des Richtens eine Richterbesprechung durchzuführen und alle amtierenden Zuchtrichter hierzu vorher schriftlich einzuladen.

4. **Einzureichende Unterlagen und Gebühren**

1. **Gebühren**

Wir verpflichten uns, die Termenschutzgebühr bis spätestens 4 Wochen vor der Ausstellung an die VDH-Geschäftsstelle abzuführen.

Wir verpflichten uns, den mit den Meldegebühren vereinnahmten Ausstellungsbeitrag von 3,- Euro für jeden im Katalog aufgeführten Hund bis spätestens 8 Tage nach der Ausstellung an die VDH-Geschäftsstelle abzuführen.

2. **Kataloge**

Wir verpflichten uns, unmittelbar nach Fertigstellung des Kataloges, spätestens 3 Tage nach der Ausstellung, 2 Kataloge an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

3. **Weitere Unterlagen**

Wir verpflichten uns, spätestens 21 Tage vor der Ausstellung eine Excel-Datei mit den geforderten Daten für den Druck der Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen an die VDH-Geschäftsstelle zu übersenden.

Des Weiteren verpflichten wir uns, innerhalb von 4 Wochen nach der Ausstellung der VDH-Geschäftsstelle folgende Unterlagen einzusenden:

1.) Eine Excel-Datei, in welcher neben der Katalognummer

- alle für das CACIB + CACIB-Reserve vorgeschlagenen Hunde,
 - alle für die Anwartschaft „Deutscher Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde,
 - alle für die Anwartschaft „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde,
 - alle für die Anwartschaft „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde
- aufgeführt sind.

2.) Drei CACIB-Vorschlagslisten.

In diesen Listen werden wir alle für das CACIB vorgeschlagenen Hunde in der Reihenfolge des Kataloges mit den geforderten Angaben aufführen (Achtung: In den Listen muss die Klasse des Hundes aufgeführt werden).

3.) Drei Reserve-CACIB-Vorschlagslisten.

In diesen Listen werden wir alle für das Reserve-CACIB vorgeschlagenen Hunde in der Reihenfolge des Kataloges mit den geforderten Angaben aufführen (Achtung: In den Listen muss die Klasse des Hundes aufgeführt werden).

Alle Veränderungen (falsche Klasse, Geschlecht, Farbvarietät etc.) sind in einem Begleitschreiben oder einer separaten Excel-Datei dem VDH bekannt zu geben. Die Vorschlagszettel verbleiben bei der Ausstellungsleitung und können bei späteren Reklamationen vom VDH angefordert werden.

Es ist uns bekannt, dass die FCI bei nicht rechtzeitig eingereichten CACIB-/Reserve-CACIB-Vorschlagslisten ein Bußgeld auferlegt, das der jeweilige Veranstalter zu tragen hat. Wir wissen ferner, dass die Aushängung der CACIB-Bestätigungskarten an die Aussteller dadurch erheblich verzögert wird.

Gerichtsstand: Dortmund

Veranstalter (VDH-Landesverband / Verein der Hundefreunde):

(Ort / Datum)

(Ausstellungsleiter)

(Unterschrift)



Verband für das Deutsche Hundewesen

Antrag auf Termenschutz für Nationale Rassehunde-Ausstellungen

(anliegende Verpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Antrages)

Der Landesverband / Verein der Hundefreunde von

(genaue Bezeichnung)

beantragt hiermit Termenschutz, gemäß der gültigen Ausstellungs-Ordnung des VDH, für eine Internationale Rassehunde-Ausstellung

am:

in:

Die Ausstellungs-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. wird hiermit ausdrücklich anerkannt. Die Veranstaltung wird unter Beachtung dieser Ausstellungs-Ordnung und der beigefügten Verpflichtungserklärung durchgeführt. Dafür haftet die Ausstellungsleitung neben dem veranstaltenden Verein.

Ausstellungsleiter ist:

(genaue Anschrift)

Der Ausstellungsleiter ist für die ordnungsgemäße und pünktliche Abwicklung verantwortlich.

(Ort / Datum)

(Unterschrift des Ausstellungsleiters)

Genehmigungsvermerk des VDH-Landesverbandes

Landesverband: _____

Unterschrift: _____

Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V.
Postfach 10 41 54, 44041 Dortmund

Anlage zum Antrag auf Termenschutz für eine Nationale Rassehunde-Ausstellungen



Bitte Kopie dieser ausgefüllten Erklärung für die eigenen Unterlagen fertigen.

Verpflichtungserklärung
(verbindlich für alle Internationalen Ausstellungen ab 01.01.2009)



für die Nationale Rassehunde-Ausstellung
am:
in:

1. Grundsätzliches zur Genehmigung

6. Der Termenschutz kann verweigert werden. Wird hiergegen Einspruch eingelegt, so entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung des Ausstellungs-Ausschusses endgültig.
7. Veranstaltern, die gegen Bestimmungen dieser Verpflichtungserklärung verstoßen, kann in schwerwiegenden Fällen der Termenschutz für weitere Veranstaltungen versagt werden.
8. Bei Verweigerung des Termenschutzes kann der Veranstalter keine entstandenen Vorkosten für die Veranstaltung beim VDH geltend machen.
9. Der Veranstalter erhält eine schriftliche Mitteilung darüber, ob Termenschutz gewährt wird oder nicht.
10. Internationale- und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen mindestens eine Woche auseinanderliegen. Veranstaltungen mit weniger als 200 km (Luftlinie) Entfernung voneinander müssen mindestens zwei Wochen auseinanderliegen, wenn nicht die Zustimmung des Ausstellungsleiters der zuerst gemeldeten Ausstellung vorliegt.

2. Angaben zur Nationalen Ausstellung

1. Tageseinteilung

Welche FCI-Gruppen werden an welchem Tag gerichtet?

1. Tag: _____

2. Tag: _____

2. Meldescheine von:

3. Meldescheine an:

4. Meldeschluss / Meldegebühren

1. Meldeschluss: _____ (____ Euro) / Jüngstenklasse: (____ Euro)

2. Meldeschluss: _____ (____ Euro) / Jüngstenklasse: (____ Euro)

5. Ansprechpartner für Sonderschauen:

6. Technischer Leiter:

7. Verantwortlich für Pressearbeit:

8. Verantwortlich für Meldescheinerfassung:

9. Verwendetes EDV-Programm für Meldescheinerfassung/Katalogerstellung

Für UR-Veröffentlichung:

Bankverbindung: _____ Kto.-Inh.: _____

Kontonummer: _____ BLZ: _____

Kontakt (E-Mail-Adresse): _____ Internet: _____

3. Verpflichtungen**1. Infogespräch / Weitere Unterlagen**

Wir erklären uns bereit, gegebenenfalls ein Infogespräch mit Vertretern des VDH über die geplante Veranstaltung vor Entscheidung über den Termenschutzantrag zu führen. Weiterhin akzeptieren wir, dass der VDH berechtigt ist, weitere Informationen und Unterlagen anzufordern.

- Es ist erforderlich
- Es ist nicht erforderlich,
dass folgende Unterlagen eingereicht werden

Lage- und Hallenplan für das Veranstaltungsgelände mit folgenden Mindestangaben:

- Lageplan
- Hallenplan mit Größenangaben
- Aufteilung Ringe / Industrie / Ehrenring
- Ehrenring mit Größenangaben

Diese möglichen – in der Regel aber nicht erforderlichen – Verpflichtungen bezüglich Infogespräch und Einreichung von Unterlagen beziehen sich in erster Linie auf neue Veranstalter bzw. neue Veranstaltungsorte.

2. Ausstellungs-Ordnung

Für die beantragte Internationale Rassehunde-Ausstellung erkennen wir die Ausstellungs-Ordnung, die uns bekannt ist, als verbindlich an.

3. Rückvergütung

Wir verpflichten uns, die einheitlich festgelegte Rückvergütung für jeden gemeldeten und bezahlten Hund in Höhe von 8,- Euro zu zahlen. Für Hunde der Jüngstenklasse kann im Falle eines reduzierten Meldegeldes eine geringere Rückvergütung (mindestens 5,- Euro) gezahlt werden.

4. Meldeformular

Wir verpflichten uns, das einheitliche Meldeformular des VDH zu verwenden. Soll ein anderes Formular verwendet werden, so ist dieses mit einzureichen.

5. Ausschreibung

Wir verpflichten uns, in der Ausschreibung die Zuchtrichter für alle Wettbewerbe aufzuführen.

6. Katalog

Wir verpflichten uns, einen Katalog mit folgenden Mindestangaben zu erstellen:
Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH/und FCI, Zuchtrichter, gemeldete Hunde, Katalog-Nummer, zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte

7. Nachmeldungen

Uns ist bekannt, dass Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A-Nummern im Katalog nicht gestattet sind.

8. Zulassung von Hunden

Die diesbezüglichen Bestimmungen (AusstellungsO § 4.) sind uns bekannt.

9. Zulassung von Ausstellern

Die diesbezüglichen Bestimmungen (AusstellungsO § 5) sind uns bekannt.

10. Rassen- und Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung gemäß AusstellungsO § 13 Ziff. 2.1 – 2.8 wird als verbindlich anerkannt.

11. Ringgröße

Wir verpflichten uns, die verbindliche Vorgabe für die Ringgröße einzuhalten, und zwar:
Für kleinere und mittlere Rassen 60 qm und für größere Rassen 80 qm, wobei keine Ringseite kürzer als 6,00 m sein darf.
Sollte dies nicht möglich sein, so ist eine entsprechende Rückmeldung mit näheren Angaben erforderlich.

12. Amtstierärztliche Einlasskontrolle

Wir verpflichten uns, für die amtstierärztliche Einlasskontrolle ausreichend Personal vorzusehen.

Anlage 4 der Durchführungsbestimmung für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

13. **Tierärztlicher Dienst**
Wir verpflichten uns, dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Veranstaltung ein Tierarzt für den Notdienst im Veranstaltungsgelände anwesend ist.
14. **Infostand**
Wir verpflichten uns, als Veranstalter einen allgemeinen Infostand anzubieten.
15. **Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen**
Wir verpflichten uns, dass für alle Hunde innerhalb der Sonderschauen des Veranstalters Richterberichte erstellt und ausgegeben werden.
Für alle Hunde sind die einheitlichen ausgefüllten Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen zu verwenden und entsprechend vorher an die Sonderleiter auszuhändigen.
16. **Neutrales CAC**
Wir verpflichten uns, für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“ in Wettbewerb zu stellen.
17. **Ehrenring**
Wir verpflichten uns, einen Ehrenring mit der Mindestgröße von 300 qm und mit Teppich ausgelegt einzurichten, in dem die kynologischen Wettbewerbe durchgeführt werden.
18. **Kynologische Wettbewerbe**
Wir verpflichten uns, folgende verbindlich vorgeschriebene Wettbewerbe durchzuführen:
a) Bester Hund der Rasse (BOB)
- Die Durchführung folgender Wettbewerbe wird empfohlen:
b) Gruppenwettbewerb (BIG)
c) Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“
d) Zuchtgruppen-Wettbewerb
e) Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
f) Paarklassen-Wettbewerb
g) Veteranen-Wettbewerb
h) Junior-Handling
Die entsprechenden Bestimmungen der Ausstellungs-Ordnung für diese Wettbewerbe sind uns bekannt und werden beachtet.
19. **Zulassung von Zuchtrichtern**
Uns ist bekannt, dass nur Zuchtrichter, die in der VDH-Richterliste aufgeführt sind, für die entsprechenden Rassen und Wettbewerbe tätig werden dürfen. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur entsprechend den Bestimmungen in der Durchführungsbestimmung „Einsatz ausländischer Zuchtrichter tätig werden. Weiterhin ist uns bekannt, dass die Wettbewerbe Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS), Zuchtgruppen-, Paarklassen-, Nachzuchtgruppen- und Veteranen-Wettbewerb nur von dazu berechtigten Zuchtrichtern bewertet werden dürfen.
20. **Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter**
Wir verpflichten uns, den von uns als Veranstalter selbst eingeladenen Zuchtrichtern baldmöglichst nach Meldeschluss die zu richtenden Rassen und die Anzahl der zu richtenden Hunde sowie die evtl. zu richtenden Wettbewerbe mitzuteilen und eine Ausschreibung zu übersenden.
Wir verpflichten uns, folgende Bestimmung bei den Sonderschauen der Vereine zu überwachen bzw. bei eigenen Sonderschauen einzuhalten:

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter bzw.

Anlage 4 der Durchführungsbestimmung für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter (AusstellungsO § 21)

21.. **Richterbesprechung**

Wir verpflichten uns, an jedem Veranstaltungstag vor dem Beginn des Richtens eine Richterbesprechung durchzuführen und alle amtierenden Zuchtrichter hierzu vorher schriftlich einzuladen.

4. Einzureichende Unterlagen und Gebühren

1. **Gebühren**

Wir verpflichten uns, die Termenschutzgebühr bis spätestens 4 Wochen vor der Ausstellung an die VDH-Geschäftsstelle abzuführen.

Wir verpflichten uns, den mit den Meldegebühren vereinnahmten Ausstellungsbeitrag von 1,50 Euro für jeden im Katalog aufgeführten Hund bis spätestens 8 Tage nach der Ausstellung an die VDH-Geschäftsstelle abzuführen.

2. **Kataloge**

Wir verpflichten uns, unmittelbar nach Fertigstellung des Kataloges, spätestens 3 Tage nach der Ausstellung, 2 Kataloge an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

3. **Weitere Unterlagen**

Wir verpflichten uns, spätestens 21 Tage vor der Ausstellung eine Excel-Datei mit den geforderten Daten für den Druck der Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen an die VDH-Geschäftsstelle zu übersenden.

Des Weiteren verpflichten wir uns, innerhalb von 4 Wochen nach der Ausstellung der VDH-Geschäftsstelle folgende Unterlagen einzusenden:

- 1.) Eine Excel-Datei, in welcher neben der Katalognummer
 - alle für die Anwartschaft „Deutscher Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde,
 - alle für die Anwartschaft „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hunde,
 - alle für die Anwartschaft „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ + Reserve-Anwartschaft „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ vorgeschlagenen Hundeaufgeführt sind.

Alle Veränderungen (falsche Klasse, Geschlecht, Farbvarietät etc.) sind in einem Begleitschreiben oder einer separaten Excel-Datei dem VDH bekannt zu geben. Die Vorschlagszettel verbleiben bei der Ausstellungsleitung und können bei späteren Reklamationen vom VDH angefordert werden.

Gerichtsstand: Dortmund

Veranstalter (VDH-Landesverband / Verein der Hundefreunde):

(Ort / Datum)

(Ausstellungsleiter)

(Unterschrift)

Durchführungsbestimmung

„Einsatz ausländischer Zuchtrichter“

Gültig ab 6.8.2012

I. Zulassung von ausländischen Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rassen und Wettbewerbe haben.

II. Abwicklung bezüglich ausländischer Zuchtrichter

1. Der VDH stellt allen VDH-Mitgliedsvereinen und Veranstaltern von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen „Informationen für das Richten in Deutschland“ in Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung, die dem ausländischen Zuchtrichter rechtzeitig vor der Rassehunde-Ausstellung zuzuschicken sind.
2. Auf der Grundlage dieser Informationen müssen ausländische Zuchtrichter vor ihrer Tätigkeit von einem Sachkundigen nochmals mit den Regeln für das Ausstellungswesen vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Anwartschaften.
3. Beherrschen ausländische Zuchtrichter die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
4. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

III. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 15. April 2012 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und ist zum 6.8.2012 in Kraft getreten.

Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“

Gültig ab 6.8.2012

1. Deutscher Champion (VDH)

Der VDH stellt für alle Rassen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ – Dt. Ch. (VDH) – in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen (Internationale, Nationale und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen) erfolgen.

Vergabebestimmungen:

Vergabe der Anwartschaften:

Nur in der Offenen, Zwischen-, Champion- und Gebrauchshundklasse möglich – getrennt nach Rüden und Hündinnen – Mindestalter 15 Monate. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin einer Klasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (VDH)“ war. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

Titel:

Der Titel „Deutscher Champion (VDH)“ wird an Rassehunde verliehen, wenn diese für fünf Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden (davon müssen mindestens drei Anwartschaften auf Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen errungen worden sein; des Weiteren müssen die fünf Anwartschaften bei mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erworben worden sein, wobei der Hund mit „vorzüglich“ bewertet worden sein muss. Die Anwartschaften auf der Bundessieger-Ausstellung und auf der VDH-Europasieger-Ausstellung zählen doppelt. Zusätzlich werden dort errungene Reserve-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaften gewertet, auch wenn keine Umwandlung in eine Anwartschaft erfolgt – für den Fall, dass am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (VDH)“ war. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Mindestzwischenraum von 12 Monaten und einem Tag liegen. Der Titel „Deutscher Champion (VDH)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden. Der Titel „Deutscher Champion (VDH)“ berechtigt zum Start in der Championklasse auf allen Rassehunde-Ausstellungen im In- und Ausland.

Zuerkennung des Titels „Deutscher Champion (VDH)“:

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

Für die Zuerkennung des Titels müssen der VDH-Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Fünf Original-Anwartschaftskarten bzw. Kopie des einheitlichen Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft auf Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen (Bedingungen siehe Titel!)
- Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung
- Gebühr 35,00 Euro
- Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titellurkunde eingetragen)

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt, die bei zukünftiger Meldung des Hundes in der Championklasse immer in Kopie dem Meldeschein beigelegt werden muss!

Gebühren:

Bestätigung Titel mit Urkunde	35,- Euro
Überprüfung / Bestätigung einer Res.-Anwartschaft	10,- Euro

Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ 2. Deutscher Jugend-Champion (VDH)

Der VDH stellt für alle Rassen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ – Dt. Jug.-Ch. (VDH) – in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen (Internationale, Nationale und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen) erfolgen.

Vergabebestimmungen

Vergabe der Anwartschaften:

Nur in der Jugendklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote – Mindestalter 9 Monate. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ war. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

Titel:

Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ wird an Rassehunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften – davon mindestens zwei auf Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen – auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden, und zwar bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen.

Zuerkennung des Titels „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“:

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

Für die Zuerkennung des Titels müssen der VDH-Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopien der drei Richterberichte (Bedingungen siehe Titel!)
- Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung
- Gebühr 20,00 Euro
- Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titellurkunde eingetragen)

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)

Der VDH stellt für alle Rassen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ – Dt. Vet.-Ch. (VDH) – in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen (Internationale, Nationale und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen) erfolgen.

Vergabebestimmungen

Vergabe der Anwartschaften:

Nur in der Veteranenklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin – Mindestalter 8 Jahre. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin der Veteranenklasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ war. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

Titel:

Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ wird an Rassehunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften – davon mindestens zwei auf Internationalen oder Nationalen Ausstellungen – auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden, und zwar von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen.

Zuerkennung des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“:

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

Für die Zuerkennung des Titels müssen der VDH-Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopien der drei Richterberichte (Bedingungen siehe Titel!)
 - Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung
 - Gebühr 20,00 Euro
 - Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titellurkunde eingetragen)
- Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“

4. Bundessieger und VDH-Europasieger

Der VDH stellt für alle Rassen die Titel „Bundessieger“ – BS – und „VDH-Europasieger“ – VDH-ES – in Wettbewerb. Die Vergabe der Titel kann nur auf vom VDH selbst durchgeführten Internationalen Rassehunde-Ausstellungen erfolgen. Die Titel „Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Ausstellung zum Start in der Championklasse.

Vergabebestimmungen:

Die Vergabe der Titel „Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“ ist zwingend an die Vergabe des CACIB gekoppelt.

5. Bundesjugendsieger, VDH-Europajugendsieger und Bundes-Veteranensieger/VDH-Europa-Veteranensieger

Der VDH stellt für alle Rassen, die von der FCI für ein CACIB vorgesehen sind, die Titel „Bundesjugendsieger“ – BJS – und „VDH-Europajugendsieger“ – VDH-EJS – sowie „Bundes-Veteranensieger“ – BVS – und „VDH-Europa-Veteranensieger“ – VDH-EVS – in Wettbewerb. Die Vergabe der Titel kann nur auf vom VDH selbst durchgeführten Internationalen Rassehunde-Ausstellungen erfolgen.

Vergabebestimmungen:

Die Titel „Bundesjugendsieger“ und „VDH-Europajugendsieger“ können in der Jugendklasse an die erstplatzierten Hunde mit der höchstmöglichen Formwertnote vergeben werden. Die Vergabe der Titel ist gekoppelt an die Vergabe der Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“

6. Internationaler Schönheits-Champion

Die Fédération Cynologique Internationale (FCI) stellt für alle endgültig anerkannten Rassen den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ in Wettbewerb. Die Anwartschaften – genannt CACIB – für diesen Titel können nur auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen vergeben werden.

Vergabebedingungen:

Vergabe des CACIB

(nur in der Championklasse, der Offenen Klasse, der Zwischenklasse oder der Gebrauchshundklasse möglich, Mindestalter 15 Monate). Die Vergabe des CACIB liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Vom Zuchtrichter kann vorgeschlagen werden:

CACIB: Der beste Rüde und die beste Hündin einer Rasse, wenn diese mit „**Vorzüglich I**“ bewertet sind, unabhängig von der Anzahl der Konkurrenten. Mindestalter: 15 Monate.

CACIB-Reserve: Der zweitbeste Rüde und die zweitbeste Hündin einer Rasse, wenn sie mit mindestens „**Vorzüglich II**“ bewertet sind. Der CACIB-Reserve-Hund kann aufrücken und auch das CACIB bestätigt bekommen, wenn er am Ausstellungstag mindestens 15 Monate alt war und überprüft wurde, dass der in Vorschlag gebrachte CACIB-Hund an diesem **Ausstellungstag bereits den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“** von der FCI zuerkannt bekommen hatte.

Ebenfalls kann der Reserve-CACIB-Hund aufrücken, wenn der CACIB-Hund am Tag der Ausstellung noch nicht 15 Monate alt war oder sonstige Bedingungen nicht erfüllt hatte. Über die endgültige Zuerkennung des CACIB und des Titels „Internationaler Schönheits-Champion“ entscheidet die FCI nach den gültigen Bestimmungen.

1. Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ für Hunde ohne Arbeitsprüfung

Vier durch die FCI bestätigte CACIB unter drei verschiedenen Zuchtrichtern in drei verschiedenen Ländern. Zwischen dem ersten und dem letzten CACIB muss ein zeitlicher Zwischenraum von mindestens einem Jahr und einem Tag liegen.

2. Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ für Hunde, die den Arbeitsprüfungen unterworfen sind

Zwei durch die FCI bestätigte CACIB unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern in zwei verschiedenen Ländern. Außerdem ist der Nachweis zu erbringen, dass der den Titel anstrebende Hund die von der FCI für den Erwerb des Titels „Internationaler Schönheits-Champion“ vorgeschriebene Arbeitsprüfung abgelegt hat. Zwischen den Terminen für die geforderten zwei CACIB muss ein zeitlicher Zwischenraum von mindestens einem Jahr und einem Tag liegen. Die Art der erforderlichen Arbeitsprüfung wird vom zuständigen Rassehunde-Zuchtverein aufgegeben.

Zuerkennung des Titels „Internationaler Schönheits-Champion“

Für die Zuerkennung durch die FCI müssen der VDH-Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Auflistung der vier bzw. zwei erworbenen CACIB-Anwartschaftsnachweise mit jeweiliger Angabe des Ausstellungs-ortes/-landes, des Ausstellungsdatums, des Zuchtrichters und der Katalognummer;
2. Fotokopie einer Ahnentafel des für den Titel vorgesehenen Hundes;
3. (gilt nur für Hunde, die den Arbeitsprüfungen unterworfen sind): Nachweise der abgelegten Arbeitsprüfung mit Angabe des Prüfungsortes, des Prüfungsdatums und der zuständigen Zuchtrichter.

Gebühren:

Bestätigung Int. Champion	40,- Euro
Bestätigung Int. Champion mit Arbeitsprüfung	25,- Euro

7. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 15.04.2012 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und ist zum 6.8.2012 in Kraft getreten.

Durchführungsbestimmung „Junior-Handling“ – Gültig ab 1.1.09

1. Begriffsbestimmung

Der Junior-Handling-Wettbewerb ist die Vorbereitung junger Hundefreunde auf ein späteres Vorführen von Rassehunden anlässlich von Rassehunde-Ausstellungen. Er bietet interessierten Jugendlichen die Möglichkeit, im sportlichen, freundschaftlichen Wettbewerb den Umgang mit Hunden verschiedener Rassen zu erlernen und zu üben.

Das Vorführen der Hunde erfordert – und fördert – Verständnis, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein. Darüber hinaus kann dieser Wettbewerb zu größerer Fairness, Disziplin und Rücksichtnahme im Verhalten der Jugendlichen untereinander beitragen; sie lernen auch verlieren zu können und die Leistung anderer sportlich anzuerkennen.

2. Zulassung

Zugelassen sind Jugendliche im Alter von 9 bis 17 Jahren. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

3. Meldegelder

Werden von den jeweiligen Veranstaltern festgelegt.

4. Altersgruppen

Altersklasse 1: 9-12 Jahre

Altersklasse 2: 13-17 Jahre

Stichtag für die Alterszuordnung ist jeweils der Tag vor der Veranstaltung.

5. Meldungen

Die Meldungen müssen enthalten:

Name und Vorname sowie Anschrift und Geb.-Datum des Teilnehmers; Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten; Rasse und Name des Hundes.

Nachmeldungen sind möglich; der Veranstalter kann Fristen festsetzen.

Es dürfen nur Hunde geführt werden, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Die Hunde müssen nicht ausgestellt worden sein.

6. Hundetausch

Der gemeldete Hund kann bis zum Beginn des Richtens ausgetauscht werden; die Wettbewerbsleitung ist hierüber zu verständigen.

Der gesamte Wettbewerb ist mit dem gleichen Hund durchzuführen. Der Austausch der Hunde untereinander und die Vorführung eines neutralen Hundes ist auf Anordnung des Richters möglich.

7. Bewertungen / Platzierungen

Die fünf Besten jeder Altersklasse werden platziert.

Teilnehmer, die ihre Hunde offensichtlich nicht unter Kontrolle haben, müssen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung liegt beim Richter und/oder Wettbewerbsleiter und bedarf keiner Begründung.

8. Punktevergabe

Alle Teilnehmer erhalten 5 Punkte. Folgende Zusatzpunkte können innerhalb der Altersgruppe erworben werden:

1. Platz: + 10 Punkte

2. Platz: + 8 Punkte

3. Platz: + 6 Punkte

4. Platz: + 4 Punkte

5. Platz: + 2 Punkte

Der Tagessieger im Stechen zwischen den beiden Siegern der einzelnen Altersgruppen erhält zusätzlich 5 Punkte.

9. Qualifikation

Die Teilnehmer sammeln im Ausstellungsjahr ihre erworbenen Punkte und reichen die vier besten Ergebnisse zu einem im Verbandsorgan „UNSER RASSEHUND“ veröffentlichten Stichtag ein. Es können hierfür nur solche Ergebnisse gewertet werden, die bei termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen des VDH (Internationale, Nationale und termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen) erworben wurden und für die folgende Nachweise erbracht werden:

1. Name des Teilnehmers

2. Altersklasse

3. evtl. Platzierung in der Altersklasse

4. evtl. Tagessieger

10. Finale

Das Jahresfinale findet jeweils anlässlich der letzten Internationalen Ausstellung oder einer anderen vom VDH zu bestimmenden herausragenden Veranstaltung im Bereich des VDH statt.

Je Altersgruppe sind die zehn besten Jugendlichen teilnahmeberechtigt.

Die Alterszuordnung (s. Punkt 4) gilt auch für das Jahresfinale, gleichgültig in welcher Altersklasse die Qualifikation erworben wurde.

Die Teilnehmer werden von der VDH-Geschäftsstelle benachrichtigt.

Durchführungsbestimmung „Junior-Handling“

Für das Jahresfinale sind nur Teilnehmer, die ihren 1. Wohnsitz in der BRD haben, teilnahmeberechtigt.

11. Richter

Der Wettbewerb soll von für diesen Wettbewerb qualifizierten Richtern gerichtet werden. Dies können Züchter, erfahrene und erfolgreiche Aussteller oder erfolgreiche ehemalige Junior-Handler sein, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind.

12. Bewertungsgrundlagen

Bewertungsgrundlagen sollen sein:

- Harmonie und Zusammenarbeit von Führer und Hund (Lob, Tadel, Konzentration, Behandlung usw.).
- Rasse- (ausstellungs-) gerechtes Vorführen des Hundes (in der Bewegung – diverser Figuren – und im Stand).
- Zeigen des Gebisses.
- Präsentieren des Hundes in der Gruppe.
- Rassegerechtes Erscheinungsbild des Hundes (Kondition, Pflegezustand etc.).
- Zweckentsprechende Kleidung des Teilnehmers.

13. Durchführung

Der Wettbewerb soll publikumswirksam anlässlich von Spezial- und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH durchgeführt werden; für Internationale Rassehunde-Ausstellungen ist die Durchführung obligatorisch vorgeschrieben (Vorentscheidung / Ausscheidung – Altersgruppe 1 / Altersgruppe 2 / Tagessieger).

Dem Richter und Veranstalter wird die Verwendung des vom VDH vertriebenen Bewertungsbogens und Ergebnisprotokolls empfohlen.

Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde bzw. einen Nachweis der erworbenen Punkte, über die evtl. Platzierung in der Altersklasse, evtl. die Tagessieger, Art der Veranstaltung sowie die Anzahl der Teilnehmer in der betreffenden Altersklasse.

14. Sonstiges

Soweit anwendbar gilt die Ausstellungs-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

15. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 18. November 2007 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und ist zum 1.1.2009 in Kraft getreten.